



7. Tagung der Zweiten Kreissynode
des Evangelischen Kirchenkreises Teltow-Zehlendorf
am 25. und 26. März 2011

Beschluss der Kreissynode zur Fortschreibung der Leitlinien zur Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit

Die Kreissynode empfiehlt den Gemeindekirchenräten folgende Beschlüsse zu fassen:

Beauftragung zu ehrenamtlicher Mitarbeit

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche sind nach Artikel 4 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz „alle, denen Dienste zur ehrenamtlichen und beruflichen Wahrnehmung in der Kirche übertragen wurden.“

Die Beauftragung zu ehrenamtlicher Mitarbeit sollte insbesondere den Aufgabenbereich, die Anforderungen, den zeitliche Rahmen, die Dauer der Tätigkeit, die Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner und den Auslagenersatz umfassen.

Begleitung und Fortbildung

Soweit es sich nicht um kirchliche Wahlämter handelt, sollte allen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Kirchengemeinde benannt werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Grundordnung regelmäßig über Fortbildungsangebote für ihre Mitarbeit informiert.

Nehmen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an entsprechenden Fortbildungen teil, werden die dafür erforderlichen Kosten übernommen, wenn der Gemeindekirchenrat der Teilnahme zugestimmt oder sie veranlasst hat.

Der Gemeindekirchenrat bevollmächtigt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden oder die Beauftragte bzw. den Beauftragten für ehrenamtliche Mitarbeit entsprechende Anträge von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu entscheiden.

Die notwendigen Mittel werden dem Haushalt für Fort- und Weiterbildung bereitgestellt. Die Haushaltsstelle wird durch einen Betrag in Höhe von mindestens 0,25 Euro je Gemeindeglied und Jahr dotiert.

Auslagenersatz

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Grundordnung Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Mitarbeit erforderlich gewordenen Auslagen (zum Beispiel Telefon- und Portokosten, Arbeitsmaterial und –hilfen, Fahrtkosten). Die Erstattung erfolgt nach vorheriger Absprache und geeignetem Nachweis. Das Gemeindebüro stellt ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechende Formulare zur Verfügung.

Versicherungsschutz

Das Versicherungsmerkblatt für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist in allen Gemeindebüros bereitzuhalten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Wunsch auszuhändigen.

Bescheinigung über ehrenamtliche Mitarbeit

Auf Wunsch wird ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über ihre Mitarbeit und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

Beauftragte für ehrenamtliche Mitarbeit

Der Gemeindegemeinderat benennt für die Dauer seiner Amtszeit eine Beauftragte oder einen Beauftragten für ehrenamtliche Mitarbeit.

Darüber hinaus benennt der Gemeindegemeinderat für die Beauftragte oder den Beauftragten eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die oder der Beauftragte regt Maßnahmen zur Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit beim Gemeindegemeinderat an und nimmt sich der Anliegen und Interessen ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Sie oder er unterstützt den Gemeindegemeinderat insbesondere dabei,

- den Bedarf in der Kirchengemeinde für ehrenamtliche Mitarbeit zu ermitteln,
- Anforderungsprofile und Tätigkeitsbeschreibungen für ehrenamtliche Mitarbeit zu entwickeln,
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu werben und auszuwählen,
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Beginn und bei Beendigung ihrer Mitarbeit zu begleiten,
- ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Mitarbeit regelmäßig zu danken,
- Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuregen, geeignete Fortbildungsangebote einzuholen, zu sichten und weiterzugeben.

Sie oder er informiert sich laufend über rechtliche Regelungen im Bereich ehrenamtlicher Mitarbeit, zum Beispiel über Fragen des Versicherungsschutzes von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Er oder sie gehört der Arbeitsgruppe Ehrenamt der Kreissynode an.

Arbeitsgruppe Ehrenamt der Kirchengemeinde

Zur Unterstützung der Arbeit der oder des Beauftragten für ehrenamtliche Mitarbeit richtet der Gemeindegemeinderat eine Arbeitsgruppe Ehrenamt der Kirchengemeinde ein. Ihr gehören neben der oder dem Beauftragten sowie der oder dem stellvertretenden Beauftragten für ehrenamtliche Mitarbeit mindestens zwei weitere Gemeindeglieder an. Gehört die oder der Beauftragte für ehrenamtliche Mitarbeit nicht dem Gemeindegemeinderat an, entsendet der Gemeindegemeinderat ein Mitglied in die Arbeitsgruppe Ehrenamt.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Ehrenamt der Kirchengemeinde sollen an den Fortbildungen des Amtes für kirchliche Dienste für Ehrenamtskoordinatorinnen und –koordinatoren teilnehmen. Die Kirchengemeinde übernimmt die Kosten dieser Fortbildungen.

Arbeitshilfen

Die Kirchengemeinde nutzt die von der Arbeitsgruppe Ehrenamt der Kreissynode erstellten Arbeitshilfen zur ehrenamtlichen Mitarbeit. Sie gibt über die Beauftragte oder den Beauftragten für ehrenamtliche Mitarbeit ihre Erfahrungen mit den Arbeitshilfen an die Arbeitsgruppe Ehrenamt der Kreissynode weiter, damit diese fortlaufend weiterentwickelt werden können.